

STADT VELTEN



1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Velten

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 289), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, S. 23) i. V. m. §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, S.30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 08.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 19.05.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird ersetzt durch nachfolgende Formulierung:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Gebäude zur Religionsausübung werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Velten, 09.12.2016